Kreis = Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

No. 20. Freitag, den 15ten Mai 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths=Amtes.

Mehrere Umstände haben die Königl. Regierung veranlaßt, durch eine allgemeine Verfügung folgende das Kreis= und Departements=Ersatz=Geschäft fördernde Anordnungen zu treffen. No. 95. JN. 472 R.

1) Es besteht zwar schon längst die Anordnung, daß die Ortsvorstände mit ihren Militairpflichtigen zum Ersatz=Revisions=Geschäft persönlich erscheinen sollen, um über die etwa zweifelhaften Verhältnisse einzelner Individuen Auskunft zu geben. Dennoch fehlen sehr oft die Ortsvorsteher, was in vielen Fällen für die Militairpflichtigen den Nachtheil hat, daß diese zur Einstellung gelangen, während vielleicht Gründe vorhanden sind, sie noch einstweilen zu berücksichtigen. Die Herren Ortsvorsteher und Schulzen werden daher unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 3 Rtlr. hiedurch angewiesen, mit den Militairpflichtigen des Orts nicht allein vor der Kreis= sondern auch vor der Departements=Ersatz=Commission jedesmal persönlich zu erscheinen, und sich mit denjenigen Notizen zu versehen, welche hinreichen, um über jeden Kantonisten die erforderliche Mittheilung zu machen.

   Wird der Ortsvorsteher oder Schulze selbst an dem persönlichen Erscheinen behindert, so muß sein Stellvertreter (in den Dorfschaften der Dorfgeschworne, in den einzeln gelegenen Gütern aber ein von dem Ortsvorsteher zu ernennender und mit einer schriftlichen Authorisation, — worin die Gründe des Ausbleibens angezeigt werden müssen und zugleich die ausdrückliche Erklärung beigefügt werden muß, daß der Ortsvorsteher die Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Richtigkeit der von seinem Stellvertreter zu machenden Angaben auf sich nimmt, — zu versehender zuverlässiger Mann) die Begleitung der Kantonisten übernehmen, und sich gleich nach der Ankunft bei dem Landrath oder dessen Stellvertreter melden. Geschieht dies nicht, so wird sofort die angedrohte Strafe festgesetzt werden.

2) Es sind leider Fälle vorgekommen, daß Ortsvorsteher aus Sorglosigkeit oder wohl gar aus böslicher Absicht Individuen, welche sich im militairpflichtigen Alter befinden, weder in die Ortsstammrolle eingetragen, noch solche der Ersatz=Behörde vorgestellt haben. Um dergleichen Unordnungen zu rügen, und die schuldigen Ortsvorsteher zu bestrafen, ist von der Königl. Regierung für dergleichen Fälle eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rtlr. festgesetzt, indem die Ortsvorsteher als solche zur richtigen Führung der Stammrollen und Präsentation aller Militairpflichtigen ihres Polizei=Bezirks verpflichtet sind.

3) Die Bestimmung, daß die Militairpflichtigen, welche mit Loosungs= und resp. Gestellungsscheinen versehen sind, diese auch stets bei sich führen müssen, namentlich wenn sie der Kreis= und Departements=Ersatz=Commission vorgestellt werden, wird nicht durchweg befolgt. Den Militairpflichtigen fällt zwar eine solche Nichtbeachtung der

Vorschriften allein zur Last, indem dieselben, wenn sie aus andern Gegenden zugezogen, und sich über ihre frühere Gestellung vor der Ersatz-Behörde nicht ausweisen können, primo loco zur vorzugsweisen Aushebung gelangen. Diesem zum Theil nur in der Unwissenheit der Militairpflichtigen liegenden Mangel muß durch das Einschreiten der Ortsvorsteher abgeholfen werden, um nachträglichen Reklamationen aus dem stehenden Heere vorzubeugen. Die letztern müssen zu dem Ende, bevor sie mit den Militairpflichtigen zum Sammelplatze des Kreis- oder Departements-Ersatz-Geschäfts abgehen, sich von den Militairpflichtigen frühzeitig die Loosungs- und Gestellungsscheine einzeln vorzeigen lassen, damit derjenige, welcher solchen aus Nachlässigkeit nicht bei sich gesteckt, hierzu nachträglich angehalten werden kann. Die Ortsvorstände werden daher wiederholt auf die Verfügung vom 14. März v. J. Kreisblatt No. 4 aufmerksam gemacht, und unter Androhung einer für einen solchen Fall höhern Orts bestimmten unerläßlichen Ordnungsstrafe von fünf Thalern hiedurch angewiesen, keinem jungen im militairpflichtigen Alter befindlichen Mann das Zuziehen aus einem andern Orte eher zu gestatten, und dessen Niederlassung im Orte zu bewilligen, als bis sich derselbe durch Vorzeigung des Loosungs- und Gestellungsscheins oder sonstige Militairpässe über seine Militairpflicht ausgewiesen hat. Bei dem Kreis-Ersatz-Geschäft wird die Befolgung dieser Vorschrift strenge controllirt werden.

4) Durch die unordentliche Aufstellung der Rekruten am Revisionstage erleiden die Geschäfte der Ersatz-Commissionen einen unnützen Aufenthalt. Die Orts-Vorstände haben daher ihre Leute zusammenzuhalten und nicht zu gestatten, daß sie sich in den Wirthshäusern herumtreiben.

5) Von denjenigen Individuen, welche ihrer häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse wegen zu berücksichtigen sind, wird eine vom Ortsvorstande gefertigte Reklamations-Nachweisung, mit den erforderlichen Attesten versehen, vor dem Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts dem unterzeichneten Landrath oder dessen Stellvertreter vorgelegt. Nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft werden von der Departements-Ersatz-Commission nur dann noch Reklamationen angenommen, wenn erweislich in der Zwischenzeit solche Verhältnisse eingetreten sind, die einen solchen Antrag rechtfertigen; in diesen Fällen sind die Reklamations-Nachweisungen, mit den erforderlichen Attesten belägt, mir spätestens 14 Tage vor dem Departements-Ersatz-Geschäft einzureichen, damit dasjenige, was dann noch fehlt, zeitig beschafft werden kann.

Hiebei wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß fortan Niemand mehr vom Militair reklamirt werden wird, der es unterlassen hat, seine Anträge bei dem Kreis- oder Departements-Ersatz-Geschäft zu machen.

6) Formulare zu den ad 5. bemerkten Reklamations-Nachweisungen sollen hier gedruckt und an die Ortsvorstände gegen Erlegung der Druckkosten zur Ausfüllung vertheilt werden.

Nachdem ich diese Bestimmungen vorausgeschickt, deren Befolgung ich dringend empfehle, theile ich hier nachfolgend den zur Bearbeitung des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts entworfenen Plan mit, aus welchem hervorgeht, an welchen Tagen und Orten die Militairpflichtigen des Kreises zur Musterung der Kreis-Ersatz-Commission vorzustellen sind.

Die Vorstellung der Militairpflichtigen erfolgt an den benannten Tagen und Orten um 6 Uhr Morgens, es gehören zu denselben alle Männer vom 20. bis incl. 25. Lebens-

jahre, die in den Stammrollen verzeichnet stehen, diejenigen, die noch etwa zuziehen sollten, und auch die Individuen, welche das militairpflichtige Alter bereits erreicht, sich dennoch aber früher nicht vor die Ersatz=Behörde gestellt haben.

Vom Erscheinen vor der Kreis=Ersatz=Commission sind nur ausgeschlossen:

1. Diejenigen, die ihre Militairpflicht im stehenden Heere bereits erfüllt und jetzt zur Kriegsreserve oder Landwehr gehören.
2. Diejenigen, die in den frühern Jahren Entlassungsscheine als Ganz= oder Halb=Invaliden erhalten haben.
3. Die zur Einstellung bei der Armee=Reserve, oder als Train=Soldaten notirten Leute.
4. Die im Kreise vorhandenen legitimirten Ausländer.
5. Die als augenscheinlich Krüppel von der Kreis=Ersatz=Commission bereits definitiv Ausgemusterten.

Ich ersuche die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände, diese Verfügung nicht allein zur Kenntniß in ihrem Verwaltungs=Bezirk, sondern auch resp. eines jeden Bewohners ihrer Gemeine zu bringen, solche zu befolgen und auf deren Befolgung zu halten.

Thorn, den 10. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Plan

zur Bearbeitung des Kreis=Ersatz=Geschäfts im Jahre 1835.

den 1. Juni nach Culmsee.

1. Alt Archidiakonka
2. Neu Archidiakonka
3. Alexandrowo
4. Bielczyn
5. Bruchnowko
6. Browina
7. Biskupitz
8. Bruchnowo
9. Stadt Culmsee
10. Vorwerk Culmsee
11. Chrapitz
12. Dziemion
13. Dzwierzno
14. Dembine
15. Elisenau
16. Elisenhoff
17. Folgowo
18. Janusch Krug
19. Alt Kamionken
20. Neu Kamionken
21. Vorwerk Kamionken
22. Dorf Konczewitz
23. Vorwerk Konczewitz
24. Mühle Konczewitz
25. Kuchnia, Amts=Ortschaft
26. Kowros
27. Lipowitz
28. Morczyn
29. Mittenwalde
30. Neuhoff
31. Nielub
32. Orzechowo
33. Obromb
34. Bischöfl. Dorf Papau
35. Bischöfl. Vorwerk Papau
36. Bischöfl. Freisch. Papau
37. Plywaczewo
38. Pigrza
39. Przeczno
40. Pluskowentz
41. Sierakowo
42. Sczychowo
43. Alt Skompe
44. Neu Skompe
45. Staw
46. Topielitz
47. Wytrembowitz
48. Wittkowo
49. Wymislowo
50. Wybcz
51. Wybczyk
52. Dorf Zielen
53. Vorwerk Zielen
54. Zazielen
55. Zaionskowo
56. Zelgno
57. Zaliesie

den 2. Juni nach Culmsee.

1. Borowno
2. Bielsk
3. Bachorze
4. Bielsker Buden
5. Bielsker Gesträuch
6. Borrek, Kām.-Ortschaft
7. Czystochleb
8. Chelmonie
9. Franciskowo
10. Dorf Grzywno
11. Vorwerk Grzywno
12. Adelich Grzywno
13. Grodno
14. Janowo
15. Ignaczewo
16. Dorf Kowalewo
17. Vorwerk Kowalewo
18. Kielbaczyn
19. Kruzewo
20. Kuczwallt
21. Lipinitza
22. Ludowitz
23. Mlewietz
24. Mlewo
25. Mirakowo
26. Marchewka
27. Marianken
28. Muehlenland
29. Nawra
30. Orzechowko
31. Petrowitz
32. Richnau
33. Rynsk
34. Rossgarten, Adelich
35. Silbersdorf
36. Schanzenland
37. Neu Schoensee
38. Slawkowo
39. Sablonowo
40. Wengorzyn
41. Warszewitz

den 3. Juni nach Thorn.

1. Antoniewo
2. Alleenhoff
3. Bielawa
4. Buchta
5. Brzezynko
6. Bierzgel
7. Brzezno
8. Borrek, Amts-Ortschaft
9. Cychoradz
10. Dembie
11. Elgißewo
12. Elzanowo
13. Folsong
14. Gappa, Probstei
15. Gappa, Adelich
16. Gierkowo
17. Gronowo
18. Gronowko, Adelich
19. Gronowko, Amts-Ortsch.
20. Gniasdowo
21. Juda Mühle
22. Josephat
23. Krupka
24. Lenga
25. Leßno
26. Leßcz
27. Lipnitzken
28. Alt Mocker
29. Neu Mocker
30. Vorwerk Mocker
31. Mockersche Etablissements
32. Mlynitz
33. Oleßek Mühle
34. Dorf Ostaßewo
35. Vorwerk Ostaßewo
36. Ottowitz
37. Ollek
38. Piwnitz
39. Pruskalonka
40. Rubinkowo
41. Rothkrug
42. Strembaczno
43. Struss
44. Swirczynko
45. Slomowo
46. Siemon
47. Skludzewo
48. Szewo
49. Strugai
50. Smaruy
51. Tyllitz
52. Turzno
53. Tobulka
54. Wielkalonka
55. Wieczorkowo
56. Zakrzewko
57. Zengwirth

(Schluß in der Beilage.)

Hiezu eine Beilage.

Beilage

zu

No. 20 des Thorner Kreis-Blatts.

Freitag, den 15. Mai 1835.

den 4. Juni nach Thorn.

1. Groß Boesendorff
2. Klein Boesendorff
3. Schloß Birglau
4. Dorf Birglau
5. Blottgarten
6. Barbarken
7. Czarnowo
8. Chorab
9. Catharinenflur
10. Eichbusch
11. Friedrichsthal
12. Gurske und Alt Thorn
13. Gursker Anwachs
14. Gursker Werder
15. Dorf Gremboczyn
16. Vorwerk Gremboczyn
17. Gostkowo
18. Guttau
19. Gruenhoff
20. Jankower Kämpe
21. Kleefelde
22. Korryt
23. Krowienytz
24. Lissomitz
25. Lonzyn
26. Lonzynek
27. Lubianken
28. Lulkau
29. Marienhoff
30. Neubruch
31. Okrazyner Kämpe
32. Przysiek
33. Przysieker Anwachs
34. Prochnauer Kathe
35. Pachur Mühle
36. Pensau
37. Thornisch Dorf Papau
38. Thornisch Vorw. Papau
39. Thornisch Freisch. Papau
40. Popielno
41. Papierna
42. Rosenberg
43. Rothwasser
44. Renczkau
45. Rogowo
46. Rogowko
47. Rossgarten, Käm.-Orts.
48. Schwarzbruch
49. Schwarzloch
50. Seide
51. Sierocko
52. Smolln
53. Stanislawken
54. Steinort
55. Swirczyn
56. Swirczyner Wiese
57. Smollnik, Käm.-Ortsch.
58. Thorner Kämpe
59. Dorf Toporzysko
60. Vorwerk Toporzysko
61. Wolffs-Mühle
62. Weisshoff
63. Wysower Kämpe
64. Zalze-Boze
65. Zadrosc
66. Ziegellei
67. Ziegelwiese

den 5. Juni nach Thorn.

1. Brandt-Mühle
2. Brzoza
3. Brzeczka
4. Bizon
5. Czierpitz
6. Czernewitz
7. Dulienewo
8. Dzywak
9. Glinke
10. Grabia
11. Holländerei Grabia
12. Groch
13. Grabowitz
14. Gumowo
15. Jesuiter Grund
16. Konkel Mühle
17. Kluczyk Mühle
18. Korzeniec Kämpe
19. Kozybor
20. Karczemka, Krug
21. Kutta
22. Kompanie
23. Dorf Kasczorek
24. Vorwerk Kasczorek
25. Kuchnia, Adelich
26. Leibitsch
27. Lugi
28. Maciejewo
29. Niedermuehle
30. Groß Nißewken
31. Klein Nißewken
32. Vorwerk Nißewken
33. Neudorff
34. Ottloczyn
35. Ottloczynek
36. Ostrow

37. Podgurz
38. Pieczonka
39. Philipp Mühle
40. Groß Piaske
41. Klein Piaske
42. Rohrmuehle
43. Rudak
44. Smolnik, Amts-Ortsch.
45. Stewken
46. Stronsker Kämpe
47. Stanisl. Sluzewo
48. Stanisl. Poczalkowo
49. Schillno
50. Wydrzygroß
51. Wilke Krug
52. Wilke Kämpe
53. Wygoda
54. Wuttka
55. Wirbelthal
56. Zielienitz
57. Zlotterie

den 6. Juni in Thorn

die Stadt Thorn mit ihren Vorstädten.

No. 96. IN. 2711. Die Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 18. August 1820 § 12. schreibt ausdrücklich vor, daß sich der Kreis-Landrath am Schlusse eines jeden Halbjahres von der völligen Unbeibringlichkeit angemeldeter inexigibler Klassensteuer-Reste persönlich überzeugen soll.

Da nun dieses, nur durch nochmals zu verfügende und von mir speciell zu beaufsichtigende Exekution geschehen kann, hiezu aber Zeit erforderlich ist; so veranlasse ich sowohl die Wohllöbl. Dominien als übrigen Ortsbehörden:

dergleichen angeblich unbeibringliche Klassensteuer-Reste spätestens bis zum 8. Juni c. für das erste halbe Jahr 1835 der Kreis-Kasse oder ihren sonstigen Bezirkserhebern anzuzeigen damit die Letzteren hierüber ein Verzeichniß fertigen, und mir solches zur Prüfung ꝛc. vorlegen können.

Wer von den Wohllöbl. Dominien und Ortsbehörden diesen Termin nicht einhält, hat es sich selbst beizumessen, daß jeder derartige nach dem 8. Juni c. angemeldete Rest, zurückgewiesen, und von ihnen selbst getragen werden muß.

Hiebei dient jedoch zur Nachricht, daß unbeibringliche Klassensteuer-Reste bei Dienstboten, bei herrschaftlichen Tagelöhnern und überhaupt solchen Personen, die im Gut oder Dorf ihren Unterhalt kontraktsmäßig von der Brodherrschaft beziehen, in der Regel nicht vorkommen können, da Letztere in dem Fall, zur Einbehaltung und prompten Abführung der Klassensteuer von diesen Personen verpflichtet sind, und jede derartige Anmeldung um deshalb unberücksichtigt bleiben muß.

Thorn, den 6. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 97. IN. 2712. Es stehen pro erstes Semester c. bei der Kreis-Kasse noch 1748 Rtlr. Grundsteuern im Rest und wenn der gegenwärtige Nothstand vieler Debenten auch nicht zu verkennen ist; so bietet dieser Monat, durch Viehverkauf, Molkenwirthschaft und Wollschur doch so viele Zahlungsmittel, daß ich die Restanten hierdurch nochmals auffordern muß, ihre Grundsteuer-Reste zu berichtigen, da der kommende Monat Juni neue Zahlungs-Raten und dadurch die Vergrößerung der Reste bei der Kreis-Kasse herbeiführt.

Thorn, den 6. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Zur diesjährigen Impfung der Schutzblattern sind folgende Impfbezirke im Kreise gebildet und den Herren Aerzten angewiesen worden: No. 98. JN. 2442.

A. für den Stadtchirurgus Herrn Hertzer in Briesen: Nielub;

B. für den Wundarzt Herrn Kruhse in Culmsee:
die Ortschaften Archidiakonka, Borowno, Bielsk, Bielsker Buden, Bachorze, Bielczyn, Borek, Königl. Borek, zu Kowalewo gehörig, Stadt Culmsee, Vorwerk Culmsee, Chrapitz, Czystochleb, Dziemion, Dzwierzno, Elisenau, Elisenhoff, Elzanowo, Folgowo, Gronowo, Gronowko, Janusch Krug, Juda Mühle, Josephat, Janowo, Ignaczewo, Marktflecken Kowalewo, Vorwerk Kowalewo, Kielbaszyn, Krupka, Kuchnia, Konczewitz, Lipowitz, Ludowitz, Mlewiec, Mlewo, Marienhoff, Marianken, Mühlenland, Neubruch, Neuhoff, Okraszyner Kämpe, Olesiek Mühle, Orzechowo, Obromb, Orzechowko, Bischöfl. Papowo, Papiernia, Plywaczewo, Pluskowenz, Pietrowitz, Rychnau, Rynsk, Roßgarten, Silbersdorff, Struff, Schanzenland, Sierakowo, Szychowo, Skompe, Staw, Neu Schönsee, Sablonowo, Wengorzyn, Wittkowo, Zielen, Zazielen, Zaionckowo, Zelgno, Zaliesie;

C. für den Kreischirurgus Herrn Kronisch hieselbst:
alle übrigen Ortschaften des Kreises welche vorstehend nicht angegeben sind.

Die gedachten Herren Aerzte sind mit den Impflisten versehen und aufgefordert, die diesjährige Impfung der Schutzblattern sogleich zu bewirken auch die Revision über den Erfolg abzuhalten und die Impflinge mit den vorschriftsmäßigen Impfscheinen zu versehen.

Die resp. Ortsbehörden haben sich wegen der Impfgebühren mit den betreffenden Aerzten zu einigen, für unbemittelte Personen und Ortsarme ist höhern Orts der Vergütigungssatz auf 2 Sgr. bestimmt und von den Kom̃unen aufzubringen. Ich verweise dieserhalb auf die Verfügung vom 23. Juli 1834, Kreisblatt Nro. 22.

Die nöthigen Fuhrwerke zur Abholung und Weiterschickung der Herren Aerzte haben auf deren Requisitionen die resp. Ortsvorstände in den bestimmten Bezirken unentgeldlich zu gestellen, überhaupt ihnen bei dem Impfungs-Geschäfte selbst Beistand zu leisten.

Da wo die Fuhrengestellung unterbleibt, erfolgt solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörde. Thorn, den 5. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Am 14. v. M. ist von dem Füsilier-Bataillon des 4. Infanterie-Regiments zu Graudenz der Füsilier Gottlieb Linde mit einem Transport nach Thorn kommandirt und bis zum 23. v. M. beurlaubt gewesen, nachdem er aber die Verpflegungs-Gelder von 9 Rtlr. 16 sgr. erhoben, nicht wieder zurückgekehrt; derselbe soll im Kruge zu Wronie, Culmer Kreises, den 25. und 26. übernachtet und sich in die Gegend von Rynsk und Culmsee begeben haben. No. 99. JN. 2597.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich, auf den ꝛc. Linde, welcher nachstehend signalisirt, strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier abzuliefern.

Thorn, den 8. Mai 1835. Der Landrath v. Besser.

Signalement.

Familienname Linde, Vorname Gottlieb, Geburtsort Thorn, letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair, Thorn, Religion evangelisch, Alter 29 Jahr 3 Monat, Größe 4 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglich, Mund breit, Bart mittelmäßig, Zähne gesund, Gesichtsfarbe roth, Gestalt mittelmäßig, dick, Gesichtsbildung länglich, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an der Nase der linken Seite.

Bekleidung.

Eine Feldmütze, eine Halsbinde, eine alte Montirung, ein paar alte Tuchhosen, ein paar Tuchhandschuh, ein paar Schuhe, ein Säbel nebst Gehänk und Troddel, ein Tornister mit Riemen.

No. 100. JN. 2669. In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. ist in Rossgarten, zu adelich Rynsk gehörig, eine Fuchsstute, 10 Jahr alt, mit Blöß und einem kleinen Knusten in der Hinterdünnung auf der rechten Seite, aus dem Stalle gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich, auf die Diebe und das gestohlene Pferd zu vigiliren und erstere im Betretungsfalle arretiren und hier abliefern zu lassen. Thorn, den 11. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung des auf der neuen Mocker belegenen Wilmschen Erbpachts-Vorwerks, auf 3 Jahre, steht ein Termin auf

den 20sten Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen, in unserm Sessions-Zimmer an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Thorn, den 21. April 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Privat-Anzeigen.

Frischer rother und weißer Kleesaamen, keimfähig und rein von fremden Sämereien, ist zu haben in Lulkau. Die schon früher darauf gemachten Bestellungen können gegen Einsendung des Betrages, in Empfang genommen werden.

Echten rothen Kleesaamen habe ich zu den billigsten Preisen erhalten.

Thorn, den 8. Mai 1835. Reinhold Biber, Altstadt.

Frischer rother Kleesaamen ist zu haben in Gostkowo.

Auf dem Gute Lulkau bei Thorn, werden 200 Mutterschaafe mit mittel Wolle, und in dem Alter von 3 bis 4 Jahren zu kaufen gesucht, hierauf Reflektirende belieben daselbst ihre Offerten in frankirten Briefen abzugeben.

Berichtigung.

In No. 19 des Kreisblatts, Seite 69, Zeile 8 von unten, statt Kölnische und gleichartige Güter, — „Kölmische und gleichartige Güter."

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 7. bis 12. Mai.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach fg	45	33	—	22	—	18	120	750	$14\frac{1}{2}$	125	6	$3\frac{1}{3}$	60	$2\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
mittler Sorte	nach fg	—	—	—	—	—	—	110	600	14	—	4	—	55	$2\frac{1}{3}$	—	—	2

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.